

Sitzung vom 30. Oktober 1991

3725. Anfrage

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, hat am 26. August 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Geschäftsbericht der Direktion der öffentlichen Bauten für das Jahr 1990 ist zu entnehmen, dass 35 (1989: 42) "vorwiegend kleine Gewässer bzw. Gewässerteilstrecken infolge von Baulanderschliessungen oder anderweitigen Massnahmen verschwunden" seien. Einige sind offenbar "im Zusammenhang mit den Bereinigungen von teilweise sehr alten Gewässerübersichtsplänen formell als öffentliche Gewässer aufgehoben worden".

Gemäss Geschäftsbericht gibt es somit drei Begründungen für das Verschwinden von Gewässern: A. Baulanderschliessungen, B. Anderweitige Massnahmen, und C. Formelles Aufheben infolge Obsoleszenz.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Was hat man sich konkret unter "anderweitigen Massnahmen" vorzustellen? Ist unter "formellem Aufheben" eine nachträgliche Sanktionierung zu verstehen?
2. Wie viele Fliessgewässer mit welcher mittleren Durchflussmenge und wie viele stehende Gewässer mit welcher Oberfläche und mittleren Tiefe verschwanden 1990 infolge Baulanderschliessung? Wie viele infolge formellen Aufhebens und wie viele infolge anderweitiger Massnahmen (gemäss Frage 1)?
3. Mussten für die verschwundenen Gewässer gemäss Frage 2 Nutzungsrechte abgegolten oder umgelegt werden? Wie gross ist der Ausfall an Konzessionsgebühren?
4. Machen die verschwundenen Gewässer die revitalisierten wett?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat gesamtheitlich gesehen den Wert verschwundener Gewässer?
6. Ist der Regierungsrat bereit, dem weiteren Verschwinden von Gewässern Einhalt zu gebieten und statt dessen deren Revitalisierung (Kantonsratsbeschluss vom 23. Oktober 1990) voranzutreiben? Oder kann sich der Regierungsrat vorstellen, zum Ausgleich für verschwundene Gewässer neue zu schaffen (analog CH-Waldgesetz)? Was sieht er dazu vor?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hartmuth Attenhofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss dem Gesetz über die Gewässer (Wassergesetz) vom 15. Dezember 1901 und der Anweisung betreffend die Behandlung der öffentlichen Gewässer und Strassen und der Waldungen bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen im Kanton Zürich (Vermessungsanweisung von 1920) gelten im Kanton Zürich "als öffentliche Gewässer, die dem Staat zustehen, alle Seen und natürlichen Teiche sowie sämtliche Flüsse und Bäche bis zu den kleinsten Bachläufen auf ihrer ganzen Länge". Als Hauptmerkmal für ein als öffentliches Gewässer zu bezeichnendes Gerinne gilt, dass es sich um einen natürlichen Meteorwasserabfluss (Talweg mit topographischem Einzugsgebiet) und nicht um eine künstliche Entwässerungsanlage (Kanalisation, Drainage) handelt. Die Bestandesaufnahme der öffentlichen Gewässer, das sogenannte Gewässerausscheidungsverfahren, wird jeweils im Rahmen der Grundbuchvermessung durchgeführt. Dabei werden die als öffentlich bezeichneten Gewässer gemeindeweise numeriert, in einem Verzeichnis aufgelistet und in einem Übersichtsplan dargestellt.

Im Gegensatz zum Vermessungswerk (Grundbuchplan) ist die Nachführung dieser Unterlagen nicht förmlich geregelt. Dies hat dazu geführt, dass insbesondere in Gemeinden, in denen die Grundbuchvermessung bereits vor Jahrzehnten erfolgte, zwar das Vermessungswerk wie vom Gesetz vorgeschrieben nachgeführt wurde, die Übersichtspläne und Verzeichnisse der öffentlichen Gewässer aber nach wie vor den Zustand im Zeitpunkt der ersten Erhebungen wiedergeben. Im Zusammenhang mit der seither erfolgten baulichen Entwicklung insbesondere in Agglomerationsgebieten wurden künstliche Entwässerungseinrichtungen (Kanalisationen, Grundstücksentwässerungen) erstellt. Oft wurden auch eingedolte Bäche zu Mischwasserkanalisationen umgewandelt. Mit diesen Einrichtungen wurde vor allem kleinen Bächen das Wasser entzogen, so dass sie ihre ursprüngliche Funktion verloren. Aber auch mit dem Bau landwirtschaftlicher Entwässerungen (Drainagen) im Rahmen von Meliorationen wurden kleine Ursprungsgerinne trockengelegt. Weder diese ihrer Funktion beraubten Bäche noch die sie ersetzenden künstlichen Entwässerungseinrichtungen können als öffentliche Gewässer im Sinne des Wassergesetzes und der Vermessungsanweisung betrachtet werden.

Die im Geschäftsbericht der Direktion der öffentlichen Bauten für 1990 erwähnten, im Zusammenhang mit der Genehmigung nachgeführter Verzeichnisse und Übersichtspläne der öffentlichen Gewässer verschiedener Gemeinden aufgehobenen 35 Gewässer sind nicht erst 1990 verschwunden, sondern vielmehr über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten verteilt. Ihr Verschwinden konnte jedoch erst bei der Bereinigung der Übersichtspläne festgestellt werden, die zum Teil bereits in den zwanziger oder dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts erstellt, aber seither nicht mehr nachgeführt wurden. Es handelt sich, wie im Geschäftsbericht beschrieben, ausschliesslich um Fliessgewässer und in den meisten Fällen um kleine Bäche oder um kurze Bachabschnitte im Bereich ihres Ursprungs. Über ihre Einzugsgebiete oder die Wassermenge ist eine zuverlässige Aussage angesichts der seit ihrem Verschwinden eingetretenen Veränderungen der Landschaft nicht mehr möglich.

Eine zahlenmässige Aufteilung bezüglich der Gründe, die zum Untergang dieser Gewässer geführt haben, kann aufgrund der geschilderten Entwicklung ebenfalls nicht vorgenommen werden. Die Ausdehnung des Siedlungsgebietes, der Bau von Verkehrsanlagen und landwirtschaftliche Entwässerungsmassnahmen sind die Ursachen für das tatsächliche Verschwinden öffentlicher Gewässer. Die formelle Aufhebung dieser Gewässer durch Einzelverfügungen oder im Rahmen der Genehmigung nachgeführter Gewässerverzeichnisse und -pläne durch die Direktion der öffentlichen Bauten stellt einen Verwaltungsakt dar, der die tatsächlichen Veränderungen im nachhinein feststellt.

Eine Abgeltung oder Umlegung von Nutzungsrechten im Zuge der Aufhebung der 35 öffentlichen Gewässer ist nicht erfolgt. Da es sich um kleine, ungenutzte Gewässer handelt, entstehen dem Staat keine Ausfälle von Konzessionsgebühren.

1990 wurden rund drei Kilometer eingedolte Bäche freigelegt und revitalisiert sowie offene Gerinne mit einer Gesamtlänge von etwa einem Kilometer naturnah umgestaltet. Die Summe der im gleichen Jahr formell aufgehobenen Gewässerstrecken beträgt ungefähr das Doppelte.

Bäche sind Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze, Feuchtgebiete usw. Sie sind Existenzgrundlage für zahlreiche Tier- und Pflanzengesellschaften. Sie haben aber auch hinsichtlich des Wasserhaushalts im Boden sowie für die Grundwasserneubildung und damit für die Trinkwasserversorgung eine grosse Bedeutung. Das Verschwinden eines Baches stellt somit immer einen Verlust dar. Noch vor wenigen Jahren wurde dem Schutz der Landschaft und damit auch der Flüsse und Bäche weniger Bedeutung zugemessen als andern Aspekten. In der Zwischenzeit hat ein Umdenken stattgefunden. Landschaftsschutz oder der Schutz der Gewässer, nicht allein in qualitativer Hinsicht, sondern auch in ihrem Bestand, haben heute entschieden mehr Bedeutung. Ausdruck dieses Umschwungs ist unter anderem auch das vom Kantonsrat am 23. Oktober 1989 genehmigte Wiederbelebungsprogramm für Fliessgewässer im Kanton Zürich. Damit ist es zwar nicht möglich, alle in den letzten Jahrzehnten verschwundenen Bäche wiederherzustellen, doch können zahlreiche in den Untergrund verlegte oder in Betongerinne eingezwängte Bäche wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden.

Eine Zusicherung, dass in Zukunft keine Bäche mehr verschwinden werden, kann nicht gegeben werden. Es ist jedoch erklärtes Ziel und seit Jahren Praxis der Direktion der öffentlichen Bauten, dass Fließgewässer nicht nur möglichst naturnah gestaltet werden, sondern dass ihnen auch genügend Raum zugestanden wird. Dies ist angesichts der zahlreichen Ansprüche gegenüber dem nur beschränkt verfügbaren Boden im allgemeinen nur mit erheblichen Anstrengungen möglich und führt oft zu Konflikten. Das Revitalisierungsprogramm wird selbstverständlich weitergeführt. Seine Umsetzung hängt aber direkt von den vorhandenen Geldmitteln ab. Im weitern steht mit dem im letzten Juni von den Stimmberechtigten gutgeheissenen Wasserwirtschaftsgesetz in naher Zukunft ein neues Rechtsinstrument zur Verfügung, mit welchem dem Schutz der Bäche und Flüsse vermehrt Nachachtung verschafft werden kann. Als Ersatz für verschwundene Gewässer künstlich neue zu schaffen ist aber unmöglich. Während für den Ersatz gerodeter Waldbestände lediglich eine geeignete Fläche für die Ersatzaufforstung gefunden werden muss, ist ein Bach auf das Vorhandensein einer Quelle sowie eines Talweges, durch den das Wasser abfliessen kann, zwingend angewiesen. Wo die hierfür geeigneten Voraussetzungen erfüllt sind, sind bereits natürlich entstandene Bäche vorhanden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Oktober 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller